

STIFTUNG HUMBOLDT FORUM IM BERLINER SCHLOSS

SATZUNG

in der Fassung vom 2. Juli 2009

**(mit von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz am 01.10.2015,
15. Januar 2016, 11. März 2016 und 26. März 2019 genehmigten Änderungen)**

Präambel

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 4. Juli 2002 mit breiter, fraktionsübergreifender Mehrheit die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Kultur und Medien zur baulichen Gestaltung des Wiederaufbaus des Berliner Schlosses und Nutzung als kulturelles Zentrum „Humboldt-Forum“ angenommen. Das Humboldt Forum im Berliner Schloss soll als eines der bedeutendsten kulturellen Bauvorhaben Deutschlands zur städtebaulichen Neugestaltung der Mitte der Spreeinsel beitragen und, den wegweisenden Ideen seiner Namenspatrone Wilhelm und Alexander von Humboldt verpflichtet, mit seinem auch in die Zukunft gerichteten kulturellen Angebot den Dialog der Kunst und der Wissenschaft fördern.

Die Bundesregierung hat am 22. April 2009 beschlossen, für den Wiederaufbau des Berliner Schlosses die „Stiftung Berliner Schloss - Humboldtforum“ zu errichten. Die Stiftung, umbenannt Anfang 2016 in „Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss“, wird das Berliner Schloss als Bauherrin wiedererrichten und gemeinsam mit den anderen Akteuren, der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, einem vom Land Berlin benannten, gemeinnützigen Nutzer und der Humboldt-Universität zu Berlin, das kulturelle Nutzungskonzept „Humboldt Forum“ ermöglichen. Dieses Nutzungskonzept vereint die weltbedeutenden außereuropäischen Sammlungen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und ihrer Staatlichen Museen zu Berlin – das Ethnologische Museum und das Museum für Asiatische Kunst –, Teile der wissenschaftsgeschichtlichen Sammlungen der Humboldt-Universität, eine Ausstellung der Stiftung Stadtmuseum Berlin und einen großen Veranstaltungs- und Begegnungsbereich. Damit sollen die Weltkulturen ins Zentrum der deutschen Hauptstadt geholt und in einen Dialog mit den europäischen Kulturen auf der Museumsinsel gebracht werden.

Durch die Neubebauung des Berliner Schlossareals entsteht ein Zentrum der kulturellen Begegnung und des Dialogs zwischen den Kulturen der Welt und der Wissenschaft von nationaler und internationaler Bedeutung. Die Bundesrepublik Deutschland nimmt dadurch die historische Chance wahr, in der Mitte der Hauptstadt ein zukunftsweisendes Signal ihres

kulturellen Selbstverständnisses zu setzen. Es unterstreicht die Identität Deutschlands als Kulturnation in ihrer Weltoffenheit als Vermittler von Kunst und Kultur.

Auf Vorschlag der im Jahre 2015 durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien berufenen Gründungsintendanz hat der Stiftungsrat in seiner Sitzung am 15. Mai 2018 einstimmig eine Governance-Struktur für das Humboldt Forum beschlossen. Diese bildet die einvernehmlich abgestimmte Grundlage für die künftige Zusammenarbeit aller Akteure im Humboldt Forum. Es ist im Wesentlichen die Aufgabe des Generalintendanten bzw. der Generalintendantin, diese kooperative Struktur zu führen und zu moderieren.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sitz der Stiftung ist Berlin.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur, der Bildung, von Wissenschaft und Forschung, von internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, des Völkerverständigungsgedankens sowie des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zur Verwirklichung der Zwecke Förderung von Kunst und Kultur, der Bildung, von internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wird die Stiftung insbesondere kulturelle Veranstaltungen (Ausstellungen, Vorträge, Lesungen, Konzerte etc.), künstlerische Projekte und Vermittlungsarbeit durchführen. Die Zwecke Wissenschaft und Forschung wird die Stiftung insbesondere durch Forschungsprojekte, Lehrveranstaltungen, Konferenzen sowie Publikationen verwirklichen. Zeitlich unbegrenzt wird die Stiftung ständige Ausstellungen zur „Geschichte des Ortes“ einrichten, unterhalten und weiterentwickeln.

Ferner verwirklicht die Stiftung den Zweck der Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern auf dem Schlossplatz, die nach dem Berliner Denkmalschutzgesetz anerkannt sind und Originalreste des Berliner Schlosses darstellen.

Die Stiftung ermöglicht der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, die Sammlungen des Ethnologischen Museums und des Museums für Asiatische Kunst im Humboldt Forum zu präsentieren. Sie wird der Humboldt-Universität zu Berlin und der Stiftung Stadtmuseum Berlin in dem wiedererrichteten Berliner Schloss einvernehmlich festgelegte Räumlichkeiten der in ihrem Eigentum stehenden Liegenschaft einschließlich der gemeinschaftlich genutzten Flächen zur unentgeltlichen Nutzung überlassen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4

Stiftungsvermögen, Verwendung der Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung ist mit einem Grundstockvermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuss des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes und der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Stiftung ist gehalten, das zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Kapital daneben durch Einwerbung von Zuwendungen und Spenden Dritter aufzubringen.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Geldbeträge, Rechte und sonstige Gegenstände) der Stifterin sowie Dritter erhöht werden. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen (Geldbeträge, Rechte und sonstige Gegenstände) zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Zuwendungen Dritter dürfen nicht mit Auflagen verbunden sein, die die Erfüllung des Stiftungszweckes beeinträchtigen. Die Stiftung darf Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a Abgabenordnung dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (3) Der Stiftung soll der Grundbesitz, auf dem das Berliner Schloss/ Humboldt Forum (wieder-) errichtet wird, von den derzeitigen Grundstückseigentümern, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und dem Land Berlin, zur Verfügung gestellt werden. Die Stiftung ist Bauherrin des Berliner Schlosses/ Humboldt Forums, das vom Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) auf der Grundlage einer Vereinbarung mit der Stiftung für diese mit Mitteln des Bundes, des Landes Berlin und der Stiftung unter Beachtung der Beschlüsse des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages errichtet wird.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf das Stiftungsvermögen ist nur zulässig, wenn der Stiftungszweck anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet erscheint, insbesondere das Stiftungsvermögen in den folgenden Jahren auf seinen vollen Wert wieder aufgefüllt werden kann. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem

Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird.

- (5) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Die Stiftung ist nicht befugt, Kredite aufzunehmen.

§ 5

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind:

1. Der Vorstand;
2. der Stiftungsrat;
3. das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrats und des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen entsprechend den für die unmittelbare Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen.

§ 6

Bildung des Vorstands

- (1) Der Vorstand im Sinne der §§ 86, 26 BGB besteht vorbehaltlich Absatz 2 Satz 4 aus dem Generalintendanten bzw. der Generalintendantin und einer oder zwei weiteren Personen, die vom Stiftungsrat auf die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt werden (Geschäftsführung). Diese können nicht gleichzeitig Mitglieder des Stiftungsrates oder des Kuratoriums sein. Erneute Berufung ist zulässig. Der Generalintendant bzw. die Generalintendantin ist Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Vorstands.
- (2) Der Stiftungsrat kann die Berufung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des Vorstands, vorliegt. Wird ein Vorstandsmitglied vorzeitig abberufen oder scheidet es aus anderen Gründen vorzeitig aus und wird dadurch die Mindestmitgliederzahl unterschritten, beruft der Stiftungsrat unverzüglich eine Ersatzperson. Bis zum Amtsantritt der Ersatzperson führt das verbleibende Vorstandsmitglied die unaufschiebbaren Geschäfte der laufenden Stiftungsverwaltung weiter. Satz 3 gilt entsprechend für den Fall, dass vorübergehend nur

ein Vorstandsmitglied bestellt wird, bis zum Amtsantritt des zweiten Vorstandsmitglieds.

§ 7

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung unbeschadet der Rechte der anderen Organe und nach durch den Stiftungsrat in einer Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Jedes Vorstandsmitglied vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Bei Rechtsgeschäften, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 10.000 Euro verpflichten, wird die Stiftung durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

- (2) Zu den laufenden Geschäften gehören insbesondere
 1. der Abschluss und die Erfüllung der mit der Verwaltung der Stiftung zusammenhängenden Rechtsgeschäfte;
 2. die Aufstellung eines Wirtschaftsplans, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält und dem Stiftungsrat als Beschlussvorlage dient; für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans gelten die Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung entsprechend;
 3. die ordnungsmäßige Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sowie die Sammlung der Belege einschließlich des innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellenden Jahresabschlusses nach handelsrechtlichen Vorschriften;
 4. die Erstellung des vom Stiftungsrat zu beschließenden und der Aufsichtsbehörde vorzulegenden Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie des Berichts gemäß § 15;
 5. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüferin oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; der Prüfauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel (Erträge und etwaige Zuwendungen) unter Erstellung eines Prüfungsberichts im Sinne von § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes erstrecken;
 6. die Unterrichtung des Stiftungsrats in den Stiftungsratssitzungen über die Tätigkeiten der Stiftung,
 7. bei Baumaßnahmen der Stiftung die gesonderte vierteljährliche Unterrichtung des Stiftungsrats über den jeweiligen Planungs- und Baufortschritt sowie über die Kosten- und Terminsituation; treten wesentliche außergewöhnliche oder

unvorhergesehene Ereignisse ein, berichtet er außerdem unverzüglich;

8. der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen mit Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen.
- (3) Für Rechtsgeschäfte, deren Gegenstandssumme einen in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Betrag überschreitet, sowie für Verträge mit einer über fünf Jahre hinausgehenden Vertragsdauer, bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrats. Entsprechendes gilt für die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und zum Abschluss von Rechtsvergleichen, deren Streitwert einen in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Betrag übersteigt.
- (4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Vorstand stets den Willen der Stifterin zu berücksichtigen. Er hat das Stiftungsvermögen und die sonstigen Mittel der Stiftung gewissenhaft und sparsam zu verwalten und zu verwenden.
- (5) Der Stiftungsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit angemessen vergütet werden; die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder kann auch in zeitlich begrenztem Umfang ausgeübt werden, solange die Vorstandsmitglieder dabei ihre Pflichten als Vorstand erfüllen können. Darüber hinaus haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen entsprechend den für die unmittelbare Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen.

§ 8

Bildung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 15 Mitgliedern:
 1. Fünf Mitglieder entsendet der Deutsche Bundestag;
 2. als Vertreter der Bundesregierung entsenden je ein Mitglied
 - der bzw. die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien;
 - das für das Bauwesen und Bundesbauangelegenheiten zuständige Bundesministerium;
 - das Bundesministerium der Finanzen;
 - das Auswärtige Amt;
 3. zwei Mitglieder entsendet das Land Berlin;

4. zwei Mitglieder entsendet die Stiftung Preußischer Kulturbesitz;
 5. je ein Mitglied entsenden
 - der vom Land Berlin benannte Nutzer;
 - die Humboldt-Universität zu Berlin.
- (2) Die Entsendung der Mitglieder des Stiftungsrats erfolgt für vier Jahre. Die wiederholte Entsendung ist möglich. Die zur Entsendung berufenen Institutionen können die von ihnen entsandten Mitglieder jederzeit abberufen und durch neue Mitglieder ersetzen. Die entsendenden Institutionen benennen jeweils ein oder mehrere Ersatzmitglieder, die im Falle der Verhinderung des Mitglieds dessen Rechte und Pflichten wahrnehmen. Dies gilt auch für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Mitglieds. Ein Mitglied, das als Inhaber eines öffentlichen Amtes oder einer öffentlichen Funktion entsandt ist, scheidet mit Beendigung dieses Amtes aus dem Stiftungsrat aus. Jedes Mitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem bzw. der Vorsitzenden des Stiftungsrates niederlegen.
- (3) Beschlüsse können auch dann gefasst werden, wenn der Stiftungsrat nicht vollständig besetzt ist.
- (4) Den Vorsitz im Stiftungsrat führt das von der bzw. dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien benannte Mitglied.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die für die Stiftung und ihre Entwicklung von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind. Seine Aufgaben sind insbesondere
1. die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung sowie die Entscheidung über Anstellungsverträge der Vorstände, deren Änderungen und ggf. Kündigungen;
 2. die Feststellung des Arbeitsprogramms zur Erfüllung des Stiftungszwecks durch Verwendung der Stiftungsmittel;
 3. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan (einschließlich Stellenplan);
 4. die Festlegung der mittelfristigen und langfristigen Finanzplanung;

5. die Feststellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und des Berichts gemäß § 16;
 6. die Würdigung des Prüfungsberichts des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
 7. die Feststellung des Jahresabschlusses;
 8. die Beschlussfassung über Baumaßnahmen und deren Anforderungen;
 9. die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, deren Gegenstandssumme einen in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Betrag überschreitet, sowie zu Verträgen mit einer über fünf Jahre hinausgehenden Vertragsdauer;
 10. die Zustimmung zur Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und zum Abschluss von Rechtsvergleichen, deren Streitwert einen in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Betrag übersteigt;
 11. der Erlass von Anlagerichtlinien für das Stiftungsvermögen;
 12. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand oder Änderungen dazu;
 13. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums;
 14. die Zustimmung zu der mit dem BBR abzuschließenden Vereinbarung nach § 4 Abs. 3 Satz 2.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt ferner über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung und ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung nach § 17.
 - (3) Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er kann dem Vorstand Weisungen erteilen und von ihm jederzeit Auskunft und Bericht sowie die Vorlage der Akten und Bücher verlangen. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand. Dies gilt insbesondere für die Unterzeichnung der Anstellungsverträge, Änderungsverträge oder ggf. Kündigungen. Zur Koordinierung seiner Aufgaben richtet der Stiftungsrat bei dem bzw. der Vorsitzenden eine Geschäftsstelle ein.
 - (4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - (5) Der Stiftungsrat kann Ausschüsse bilden und sonstige Kommissionen einsetzen, um seine Sitzungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen; er legt deren Aufgaben und Befugnisse in der Geschäftsordnung fest.

§ 10

Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in der Regel in Sitzungen. Diese werden durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder die Vertreter bzw. die Vertreterinnen der Bundesregierung dies verlangen.
- (2) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Beschlussfähigkeit muss mehr als die Hälfte der Mitglieder, hierunter das von der bzw. dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien entsandte Mitglied, anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden des Stiftungsrats.
- (3) Beschlüsse des Stiftungsrats können nicht ohne die Stimme des von der bzw. dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien entsandten Mitglieds gefasst werden. Finanzwirksame Beschlüsse kommen nur zustande, wenn das vom Bundesministerium der Finanzen entsandte Mitglied nicht dagegen stimmt.
- (4) Außerhalb von Sitzungen des Stiftungsrats können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn der bzw. die Vorsitzende des Stiftungsrats dies anordnet und die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats dem nicht widerspricht. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Stiftungsrates durchgeführt. Stimmabgaben erfolgen schriftlich, fernschriftlich, durch Telefax oder per E-Mail. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 11

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus Persönlichkeiten, die den Gedanken der Stiftung in besonderer Weise repräsentieren und bereit sind, für die Zwecke der Stiftung aktiv einzutreten. Sie werden vom Stiftungsrat berufen.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Der Stiftungsrat kann ein Mitglied des Kuratoriums jederzeit abberufen. Die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums bestimmt der Stiftungsrat.
- (3) Das Kuratorium wählt für die Dauer der Amtszeit aus seiner Mitte jeweils eine Person in den Vorsitz und in den stellvertretenden Vorsitz. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät und unterstützt den Stiftungsrat und den Vorstand bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Insbesondere erörtert es die Schwerpunkte der Stiftungstätigkeit und gibt hierzu Empfehlungen ab. Es soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen.
- (2) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf.

§ 13

Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden.

§ 14

Beiräte

- (1) Zur fachlichen Beratung der Organe der Stiftung kann der Stiftungsrat Beiräte mit sachverständigen Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland berufen.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden vom Stiftungsrat bestellt und abberufen. Die Bestellung soll in der Regel für einen Zeitraum von vier Jahren erfolgen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Geschäftsordnung des Beirats erlässt der Stiftungsrat.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden ehrenamtlich tätig. Es gelten die Vorschriften für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen im Bereich der Bundesverwaltung entsprechend. Für die Erstattung schriftlicher Gutachten kann mit den Beiratsmitgliedern eine angemessene Vergütung vereinbart werden.

§ 15

Geschäftsjahr, Rechnungsprüfung, Besserstellungsverbot

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.
- (3) Die Stiftung darf ihre Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der bzw. des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien sowie des Bundesministeriums der Finanzen.

§ 16

Berichterstattung

Die Stiftung legt jährlich einen öffentlich zugänglichen Bericht über ihre bisherige Tätigkeit und ihre Vorhaben vor.

§ 17

Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Für Beschlüsse des Stiftungsrats, die die Satzung der Stiftung ändern, gilt vorbehaltlich Absatz 2 § 10.
- (2) Beschlüsse des Stiftungsrats über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden. Beschlüsse kommen nur zustande, wenn keiner der Vertreter der Bundesregierung dagegen stimmt. Solche Beschlüsse sind nur zu fassen bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung privaten oder öffentlichen Rechts und eine hierfür erforderliche Aufhebung der Stiftung ist auch unter der Voraussetzung zulässig, dass diese aus wirtschaftlichen, organisatorischen oder anderen wichtigen Gründen zweckmäßig ist und die Verwirklichung des Willens der Stifterin auch in diesem Fall gewährleistet erscheint.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Bundesrepublik Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks (§ 2) zu verwenden hat.

§ 18

Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind nach § 8 Stiftungsgesetz Berlin verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
 - a) unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen;
 - b) den vom Stiftungsrat beschlossenen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einzureichen; dies soll innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Beschluss des Stiftungsrats ist beizufügen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 7 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.